



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Per E-Mail
An die
gemäß § 2 Abs. 5 WaffG
zuständigen Länderbehörden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452
Fax +49 611 55-45488

bearbeitet von:
Martin Robert Mittelstädt

SO23- 5164.01

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48
Absatz 3 WaffG**

Einstufung des sog. Pyro Defender
Unser Aktenzeichen: SO23-5164.01-Z-429
Wiesbaden, 01.02.19
Seite 1 von 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist das hier
vorliegende Mustergerät:

Abschussgerät Pyro Defender,

Kaliber:	ca. 14x15mm Blitz-Knallkartusche,
Schäftung:	Kunststoffgehäuse
Gesamtlänge der Waffe:	12,0 cm
Lauflänge:	1,43 cm (=Kartuschenlager),
Lauf – Art:	Kunststoff,
Zug-, Feld - Profil:	ohne,
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	ohne,
Magazinart:	3 Schuss (Bündel mit Kartuschen),
Kennzeichnung der Waffe:	ohne
Waffennummer:	ohne
Hersteller:	Fa. NWT LLC, Russland,



Abbildung 1: Pyro Defender, Version „ANTIDOG“ und dazugehörige Kartuschenmunition

Bei dem Pyro Defender handelt es sich um ein Abschussgerät für Blitz-Knall-Kartuschen. Der Pyro Defender hat keinen Lauf. An der Vorderseite des Pyro Defenders befindet sich eine Klemm-Halterung zur Aufnahme eines Magazins mit drei Blitz-Knall-Kartuschen. Die Kartuschen werden elektrisch abgefeuert. Die gezielte Ansteuerung einer bestimmten Kartusche ist nicht möglich.

Die Blitz-Knall-Kartuschen des Pyro Defenders wurden von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) als „SCHALLERZEUGER, Sonstige pyrotechnische Gegenstände“ in die Kategorie „P1“ eingestuft. Die Registrierung der Blitz-Knall-Kartusche erfolgte unter der Registriernummer 0589-P10845. Mit der sprengstoffrechtlichen Einstufung der Blitz-Knall-Kartusche unter die Kategorie P1 sind diese ab 18 Jahren frei erwerbbar.

Der Pyro-Defender (Abschussgerät) wird in Deutschland auf Grund der P1-Einstufung der Kartuschenmunition bisher erwerbscheinfrei vertrieben.

Prüfung des Pyro Defender durch das Bundeskriminalamt:

Bei dem hier durchgeführten Funktionsbeschuss funktionierte das Gerät einwandfrei. Bei der Schussabgabe trat aus der Kartusche ein Flammstrahl mit einer Länge von ca. 50 cm aus.

Eine Schallpegelmessung bei der Schussabgabe nach cPeak ergab einen Schallpegel von 149,2 dB, 147,6 dB und 150,7 dB.

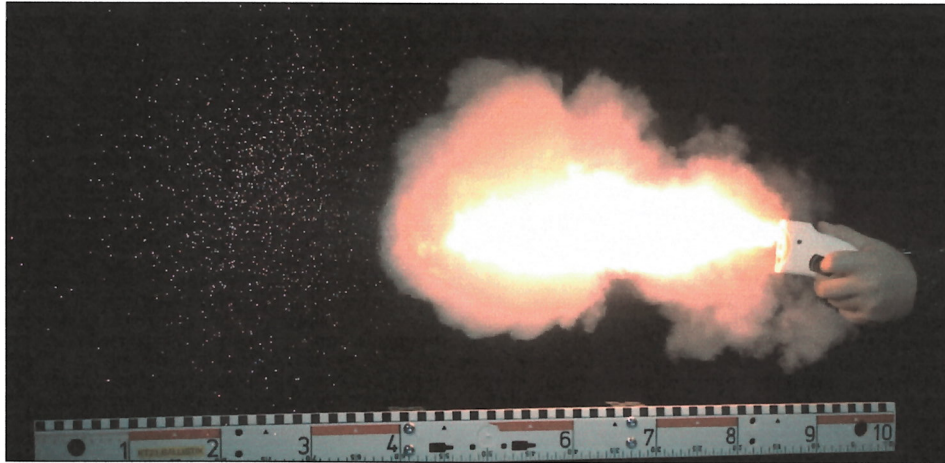


Abbildung 2: Pyro Defender, Hochgeschwindigkeitsaufnahme bei Schussabgabe

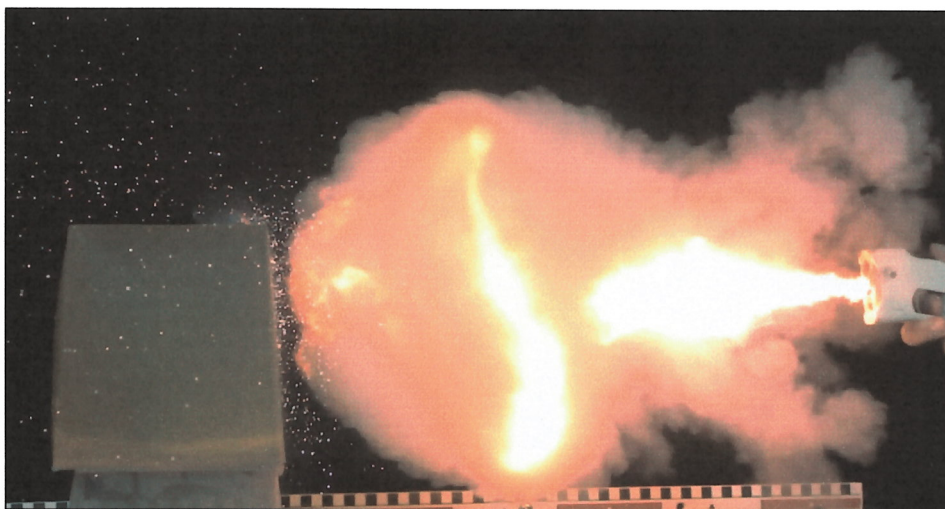


Abbildung 3: Pyro Defender, Beschuss eines Gelatineblocks aus ca. 50 cm Entfernung



Abbildung 4: Pyro Defender, Schussabgabe auf einen Gelatine Block aus ca. 15cm Entfernung

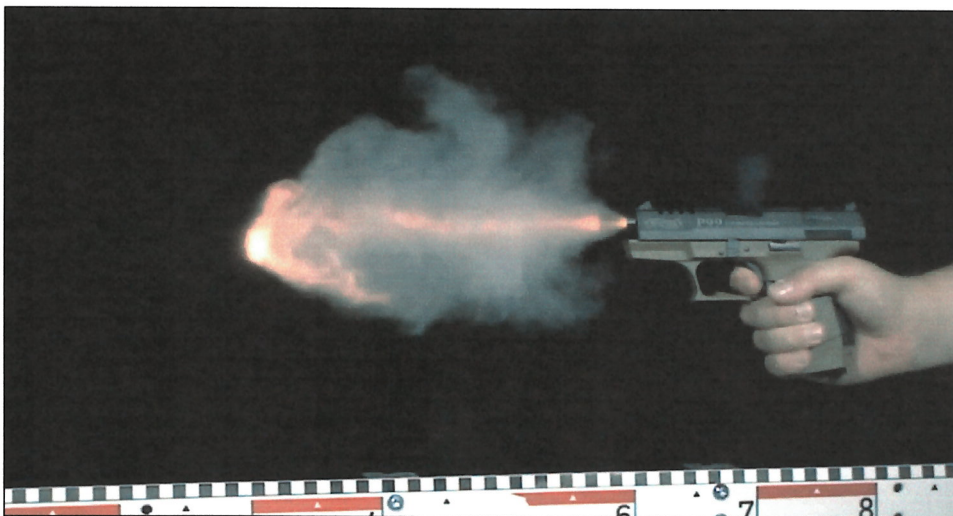


Abbildung 5: Pyro Defender, Mündungsfeuer einer handelsüblichen Gas-Alarmpistole

Wie auf den Abbildungen 2 – 5 erkennbar, ist der bei Zündung einer Kartusche entstehende Feuerball deutlich größer, als bei einer ‚üblichen‘ Gas-Alarm-Pistole.

Durch die Medien waren zum Pyro Defender bereits diverse Beiträge veröffentlicht worden. Darin wurde u. a. auf die Gefährlichkeit des Geräts abgehoben. In einem Filmbeitrag wurde beispielsweise gezeigt, wie mittels des durch den Pyro Defender erzeugten Feuerballs eine Schaufensterpuppe angezündet wurde. Nach Aussage der BAM sei dies in der Realität nicht möglich, da der Feuerball zum Entzünden von Material länger bestehen müsste.



Seite 5 von 7

Der Pyro Defender soll nach dem Herstellerwillen zur Selbstverteidigung bestimmt sein. Entsprechend wird er in der Öffentlichkeit beworben.

Eine waffentechnische Prüfung und ggf. waffenrechtliche Einstufung des Pyro Defender (Abschussgerät) und der dafür bestimmten Blitz-Knall-Kartuschen im Rahmen eines Verfahrens nach § 2 Abs. 5 WaffG durch das BKA ist daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von Amts wegen geboten.

Bewertung der Blitz-Knall-Kartusche:

Aufbau, Zusammensetzung, Zündung und Wirkungsweise der Blitz-Knall-Kartuschen lassen zweifelsfrei erkennen, dass diese aus einer Hülse bestehen, in die ein Anzündsatz sowie ein Hauptenergieträger (Ladung) eingebracht wurden. Die Ladung besteht u. a. aus festen Stoffen, die zur Erzeugung eines Licht- und Schallimpulses bestimmt sind. Anhaltspunkte dafür, dass sich die zur Erzeugung des Licht- und Schallimpulses bestimmten festen Stoffe in Umhüllungen befinden, konnten nicht festgestellt werden.

Jeweils drei dieser Kartuschen wurden in ein Plastikmagazin zur Verwendung im Pyro Defender fest eingearbeitet. Zusammenfassend handelt es sich nach der Bewertung des BKA bei der Blitz-Knall-Kartusche waffenrechtlich um Kartuschenmunition im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nummer 1.2.

Bewertung des Pyro Defender (Abschussgerät):

Der Pyro Defender ist zweifelsfrei keine Schusswaffe. Ausweislich des Herstellerwillens und der für den Pyro Defender betriebenen Werbung ist der Pyro Defender ein tragbarer Gegenstand, der u. a. zur Verteidigung bestimmt ist. Zu diesem Zweck soll mittels des Pyro Defenders Kartuschenmunition abgeschossen und dabei ein Licht- und Schallimpuls erzeugt werden, der die Verteidigungshandlung unterstützt bzw. fördert. Der Pyro Defender (Abschussgerät) ist folglich ein den Schusswaffen gleichgestellter Gegenstand zum Abschießen von Munition gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.2.1.

Der Pyro Defender wurde bisher nicht von der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) geprüft. Nur mit einem Prüfzeichen der PTB wäre ein erlaubnisfreier Erwerb und Besitz des Abschussgerätes Pyro Defender gem. Anlage 2 zu § 2 Absatz 2-4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 2 - Erlaubnispflichtige Waffen- Unterabschnitt 2 -Erlaubnisfreie Arten des Umgangs- Nr. 1.3 möglich.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Der Pyro Defender war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.
2. Die waffenrechtliche Einstufung des Pyro Defenders einschließlich der für den Pyro Defender bestimmten Kartuschenmunition nach § 2 Abs. 5



WaffG erfolgt im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch das Bundeskriminalamt von Amts wegen.

3. Eine Schusswaffeneigenschaft und eine Kriegswaffeneigenschaft ist bei dem o. a. Pyro Defender nicht gegeben.
4. Bei der Munition für den Pyro Defender handelt es sich unabhängig von der sprengstoffrechtlichen Einstufung durch die BAM als Pyrotechnik der Kategorie P1 waffenrechtlich um Kartuschenmunition im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nummer 1.2.
5. Die Kartuschenmunition für den Pyro Defender ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Der erlaubnisfreie Erwerb und Besitz erfordern eine Zulassung und Kennzeichnung durch die PTB. Für die Zulassung und das In-Verkehr-Bringen dieser Kartuschenmunition sind die einschlägigen Vorgaben nach dem BeschussG und der BeschussV einschlägig.
6. Bei dem Pyro Defender (Abschussgerät) handelt es sich um ein mehrschüssiges Abschussgerät für Kartuschenmunition im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.2.1. Der Pyro Defender (Abschussgerät) ist den Schusswaffen gleichgestellt.
7. Der o. a. Pyro Defender ist nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 nicht verboten.
8. Der o. a. Pyro Defender kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.

Begründung:

1. Es wurden keine weiteren Anträge nach § 2 Abs. 5 WaffG für den o. a. Pyro Defender gestellt.
2. Der Pyro Defender soll zu Verteidigungszwecken dienen. Die sprengstoffrechtliche Einstufung der dafür bestimmten Blitz-Knall-Kartusche erfolgte durch die BAM in die Kategorie P1 und wäre damit erlaubnisfrei ab 18 Jahren.
3. Auf Grund von Zweckbestimmung, Aufbau, Funktion und Wirkungsweise des Pyro Defenders (Abschussgerät und Blitz-Knall-Kartusche) ist dennoch eine waffenrechtliche Einstufung geboten. Die waffenrechtliche Einstufung des Pyro Defenders nach § 2 Abs. 5 WaffG erfolgt durch das Bundeskriminalamt von Amts wegen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
4. Nach Feststellung des Bundeskriminalamtes ist der Pyro Defender (Abschussgerät und Kartuschenmunition) keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. 2011 I S.



Seite 7 von 7

1597) geändert worden ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat dieser Auffassung nicht widersprochen.

5. Mit dem o. a. Pyro Defender kann durch eine Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden.
6. Die Kartuschen werden aus dem Kartuschenlager direkt verschossen. Der o. a. Pyro Defender besitzt keinen Lauf. Daher handelt es sich nicht um eine Schusswaffe, sondern um ein Abschussgerät für Kartuschenmunition, das den Schusswaffen gleichgestellt ist.
7. Der o. a. Pyro Defender unterliegt keinen waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften. Somit ist der Erwerb prinzipiell aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1, 14 Abs. 4 oder 21 WaffG möglich. Nur mit einem Prüfzeichen der PTB wäre ein erlaubnisfreier Erwerb und Besitz des Abschussgerätes Pyro Defender gem. Anlage 2 zu § 2 Absatz 2-4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 2 -Erlaubnispflichtige Waffen- Unterabschnitt 2 -Erlaubnisfreie Arten des Umgangs- Nr. 1.3 möglich.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf das oben beschriebene Gerät, das dementsprechend gekennzeichnet ist.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Mittelstädt

